

Vorgehen zur Berechnung der Alimentenbevorschussung

gemäss § 33 Abs. 1 lit. d Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) i.V.m. § 27 und § 28 Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV)

1. Füllen Sie die Vermögenserklärung aus.

2. Prüfen Sie, welcher Sachverhalt auf den nicht unterhaltspflichtigen Elternteil bzw. das unterhaltsberechtigte Kind zutrifft.

§ 27 Abs. 1. lit. a SPV	Der nicht unterhaltspflichtige Elternteil ist alleinstehend und das unterhaltsberechtigte Kind ist < 18 Jahre alt <u>oder</u> das unterhaltsberechtigte Kind ist volljährig < 20 Jahre alt, in Ausbildung und lebt bei einem alleinstehenden Elternteil.
§ 27 Abs. 1. lit. b SPV	Der nicht unterhaltspflichtige Elternteil ist verheiratet oder lebt in einem stabilen, eheähnlichen Konkubinat gemäss § 12 Abs. 2 SPV (Haushaltsführung seit mehr als zwei Jahren, es gibt gemeinsame Kinder in der Beziehung <u>oder</u> es ist auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen, der in ihren Wirkungen eheähnlicher Charakter zukommt).
§ 27 Abs. 1. lit. c SPV	Der nicht unterhaltspflichtige Elternteil lebt in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit einer Drittperson oder einem volljährigen Kind, dessen Ausbildung abgeschlossen ist.
§ 27 Abs. 1. lit. d SPV	Das unterhaltsberechtigte Kind ist < 18 Jahre alt und lebt nicht beim obhutberechtigten Elternteil (z.B. wenn das Kind fremdplatziert ist) <u>oder</u> das unterhaltsberechtigte Kind ist volljährig < 20 Jahre alt und in Ausbildung und lebt nicht bei einem Elternteil.

3. Wählen Sie das entsprechende Berechnungsblatt aus.

4. Füllen Sie die hellblau hinterlegten Felder im Berechnungsblatt aus.

Begriffserklärungen

Erwerbseinkommen abzüglich geleisteter Sozialversicherungsbeiträge. Zu den abzugsfähigen Sozialversicherungsbeiträgen gehören die AHV/IV/EO- UVG- und ALV-Beiträge sowie Beiträge an die 2. Säule.

Regelmässiger Monatslohn: Es ist zu klären, ob ein Anspruch auf einen 13. Monatslohn besteht und ob Boni, Gratifikationen oder sonstige Zulagen ausbezahlt werden.

Unregelmässiger Monatslohn (bei variierenden Lohnbestandteilen (zum Beispiel bei unregelmässigen Nacht- bzw. Wochenendzuschlägen, bei Provisionsanteilen etc.):

1. Rechnen Sie den durchschnittlichen Monatslohn der letzten 3 Monate aus (addieren Sie die drei Monatslöhne und dividieren Sie diese durch 3).
2. Berechnen Sie nun ein hypothetisches Jahreseinkommen mittels dem durchschnittlichen Monatslohn der letzten 3 Monate.

Erwerbseinkommen netto

Besteht kein Anspruch auf einen 13. Monatslohn oder wird der 13. Monatslohn jeden Monat anteilmässig ausbezahlt, so ist der durchschnittliche Monatslohn x12 zu rechnen. Wird der 13. Monatslohn separat ausbezahlt, so ist der durchschnittliche Monatslohn x13 zu rechnen.

Stundenlohn: Rechnen Sie den durchschnittlichen Monatslohn der letzten 3 Monate aus (addieren Sie die drei Monatslöhne und dividieren Sie diese durch 3). Berechnen Sie nun ein hypothetisches Jahreseinkommen mittels dem durchschnittlichen Monatslohn der letzten 3 Monate. Aufgrund des Ferienanspruchs von 4 Wochen, ist dem Erwerbjsjahr ein Monat in Abzug zu bringen: besteht kein Anspruch auf einen 13. Monatslohn oder wird der 13. Monatslohn jeden Monat anteilmässig ausbezahlt, ist das der durchschnittliche Monatslohn, welcher x11 zu rechnen ist. Wird der 13. Monatslohn separat ausbezahlt, so ist der durchschnittliche Monatslohn x12 zu rechnen.

Selbstständigerwerbend: Verlangen Sie die Bilanz / Kassabuch und ermitteln Sie das jährliche Erwerbseinkommen.

	<p>Die Versicherungsleistungen müssen periodischen Charakter haben (monatliche, vierteljährliche, halbjährliche, jährliche Auszahlung etc.).</p> <p><u>Arbeitslosenversicherung:</u> Versicherter Verdienst abzüglich Sozialversicherungsbeiträge (netto) gemäss den effektiven Abrechnungen der ALV. Es ist ein hypothetisches Jahreseinkommen zu berechnen: versicherter Verdienst (netto) gemäss Abrechnung ALV x 80% x 12.</p>
Leistungen von privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungen	<p><u>Mutterschaftsentschädigung:</u> Gemäss Verfügung (mind. 14 Wochen oder je nach Arbeitgeber mehr). Es ist zudem abzuklären, welcher Verdienst anschliessend erfolgt. Falls der Umfang des Erwerbs Einkommens nach dem Mutterschaftsurlaub noch unklar ist, ist die monatliche Mutterschaftsentschädigung auf ein Jahr hochzurechnen (x12) und eine neue Berechnung nach Ablauf des versicherten Mutterschaftsurlaubs zu erstellen.</p> <p><u>Leistungen von IV, AHV, Unfallversicherung oder BVG:</u> Gemäss Verfügung der Ausgleichskasse oder Versicherung. (Sollte der verpflichtete Elternteil eine IV-Rente erhalten, hat das Kind Anrecht auf eine Kinder-IV-Rente, welche mit den zu zahlenden Alimenten verrechnet werden muss, falls der Rentenanspruch nach Errichten des Unterhaltstitels entsteht. Die Direktzahlung der Kinder-IV-Rente an das unterhaltsberechtigende Kind kann ohne Abtretungserklärung des unterhaltspflichtigen Elternteils durch begründeten Antrag erwirkt werden.)</p>
Kinder- und Ehegattenalimente	Gemäss Urteil erhältliche und tatsächlich eingehende familienrechtliche Unterhaltsbeiträge. Nicht zu berücksichtigen sind die Kinderunterhaltsbeiträge um deren Bevorschussung nachgesucht wird.
Familienzulagen	Effektive Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss Lohnabrechnung. Beachten Sie, dass in anderen Kantonen teilweise unterschiedliche und durch Arbeitgebende oft noch zusätzliche Beiträge bezahlt werden. Sollten die Familienzulagen nicht bezogen werden, müssen diese trotzdem angerechnet werden, da diese auch rückwirkend für max. 5 Jahre eingefordert werden können und dem unterhaltspflichtigen Kind zustehen.
Krankenversicherung (KVG)	Obligatorische Krankenversicherung gemäss aktueller Versicherungspolice (VVG nicht anrechnen)
Prämienverbilligung	Effektiver Betrag gemäss Verfügung der SVA Aargau. Ist keine Prämienverbilligung beantragt, besteht jedoch ein Anspruch, so muss dieser geltend gemacht werden. Die Prämienverbilligung ist in diesem Fall ab Auszahlung resp. rückwirkender Gutschrift zu verrechnen.
Einkünfte aus Wertschriften und Kapitalanlagen	Brutto Vermögenserträge d.h. ohne Abzüge (auch kein Abzug der Steuerbelastung z.B. der Verrechnungssteuer zulässig). Dabei werden die Vermögenserträge des nicht unterhaltspflichtigen Elternteils, des allfälligen Ehepartners und des Kindes mitberücksichtigt. Zu den Vermögenserträgen gehören auch die Erträge aus Immobilien (Liegenschaften, Grundeigentum etc).
Weitere Einkünfte	Entschädigungen für Haushaltsführung oder für anderweitige Dienstleistungen, Untermieten und alle weiteren Einkünfte, welche steuerbares Einkommen darstellen. Bei Kostgeldern und Entschädigungen für Logis ist nur der in den Kosten enthaltene Anteil für die Dienstleistung im Sinne des Erwerbes zu berücksichtigen.
Nicht zu den Jahreseinkünften gehören	<p><u>Stipendien:</u> Darunter sind alle öffentlich-rechtlichen Ausbildungsförderungsbeiträge sowie Ausbildungsförderungsbeiträge von Stiftungen, Institutionen und aus Fonds zu verstehen.</p> <p>Ergänzungsleistungen</p> <p>Sozialhilfe</p> <p>Anderere Leistungen nach dem SPG wie Elternschaftsbeihilfe oder Inkassohilfe.</p> <p>Freiwillige Zuwendungen Dritter: Darunter sind auch freiwillige Leistungen von Verwandten oder Mitgliedern einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zu verstehen. Die Zuwendungen können als Naturalleistungen wie auch als Geldleistungen erfolgen. Leistungen aus Fonds und Stiftungen fallen ebenfalls unter die Zuwendungen Dritter.</p>
Zählkinder	<p>Kinder der Ehepartnerin / des Ehepartners, der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners oder der Konkubinatspartnerin / des Konkubinatspartners (stabiles Konkubinat gemäss § 12 Abs. 2 SPV), wenn diese unter deren oder dessen Obhut stehen oder wenn für diese Unterhaltsbeiträge geleistet werden.</p> <p>Kinder des nicht unterhaltspflichtigen Elternteils, die nicht mit diesem im gleichen Haushalt leben und für die jedoch Unterhaltsbeiträge von diesem geleistet werden, sind bei den Berechnungen gestützt auf § 27 Abs. 1 lit. a und lit. c SPV bei den unterhaltsberechtigten Kindern im Haushalt hinzuzuzählen und bei der Berechnung gestützt auf § 27 Abs. 1 lit. b als Zählkind zu berücksichtigen.</p>